



INFORMATION FÜR MITARBEITENDE PERSONENVERSICHERUNGEN PUREGYM AG

INFORMATION FÜR MITARBEITENDE PERSONENVERSICHERUNGEN PUREGYM AGBASEFIT.CH AG

Gültig ab 01.01.2022

1	Vorgehen im Leistungsfall	3
2	Die staatlichen Versicherungen AHV, IV, EL, ALV, EO und MV	4
3	Unfallversicherung gemäss UVG	6
4	UVG-Zusatzversicherung	8
5	Krankentaggeldversicherung	9
6	Pensionskasse	10

ZU BEACHTEN

- Für das entsandte Personal bestehen spezielle Regelungen.
- Bei Fragen ist die Personalabteilung zuständig.
- Jede Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfalls ist unverzüglich der Personalabteilung zu melden.

Diese Übersicht hat ausschliesslich informativen Charakter und ist in keiner Weise verbindlich. Für den Versicherungsschutz allein massgebend ist / sind die Originalpolice(n) sowie die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen der einzelnen Sozialversicherungen. Die Übersicht beschränkt sich auf die wichtigsten Leistungen und ist nicht abschliessend.

1 VORGEHEN IM LEISTUNGSFALL

- | | |
|--------------------------|---|
| Bei Krankheit und Unfall | <ul style="list-style-type: none">– Abmeldung bei der / beim Vorgesetzten– Ab dem 4. Tag Arztzeugnis einreichen– Die Vorgesetzte / den Vorgesetzten über weitere Arbeitsunfähigkeit informieren und Arztzeugnis senden– Arztzeugnis monatlich einreichen– Mitwirkungspflicht bei der Heilbehandlung– Der Arbeitnehmer informiert die Personalabteilung bei einem Auslandsaufenthalt. |
|--------------------------|---|

WICHTIGER HINWEIS

- | | |
|-----------------------------|---|
| Sozialversicherungsbeiträge | Kranken- und Unfallversicherungstagelder sind bei der AHV / IV / EO / ALV beitragsbefreit. |
| Lücken bei der AHV | Es ist Sache der Mitarbeitenden, sich bei der AHV über allfällige Beitragslücken zu erkundigen, wenn eine längere Arbeitsunfähigkeit besteht. |

2 DIE STAATLICHEN VERSICHERUNGEN AHV, IV, EL, ALV, EO UND MV

VERSICHERTE PERSONEN	Sämtliche Mitarbeitenden geniessen Versicherungsschutz im Rahmen der staatlichen Versicherungen. Spezialregelungen gibt es für entsandte Mitarbeitende sowie Personen, welche erst seit kurzem in der Schweiz arbeiten.
VERSICHERTE RISIKEN	Je nach staatlicher Versicherung sind unterschiedliche Risiken versichert (siehe auch unter versicherte Leistungen).
VERSICHERTER JAHRESLOHN	Je nach staatlicher Versicherung bestehen verschiedene Berechnungsgrundlagen. Bei Leistungen in Abhängigkeit des aktuellen Verdienstes ist meist der AHV-pflichtige Lohn die Grundlage.
VERSICHERTE LEISTUNGEN	Art und Höhe der Rente(n) sind von vielen Faktoren abhängig wie Zivilstand, Alter, Anzahl Kinder, geleistete Beiträge usw. Je nach staatlicher Versicherung bestehen unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen. Die Leistungen sind begrenzt und müssen individuell ermittelt werden.
Eidg. AHV	<p>Im AHV-Alter:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Altersrente – Kinderrente – Hilflosenentschädigung – Hilfsmittel <p>Bei Tod (durch Unfall oder Krankheit):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Witwenrente – Witwerrente – Kinderrente
Eidg. IV	<p>Bei Invalidität (Unfall und Krankheit):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Invalidenrente – Kinderrente – Hilflosenentschädigung – Hilfsmittel – Wiedereingliederungsmassnahmen – Taggelder
Ergänzungsleistungen (EL)	Bei Bedürftigkeit, sofern Anspruch auf Leistungen der Eidg. AHV oder Eidg. IV
Arbeitslosenversicherung ALV	<ul style="list-style-type: none"> – Arbeitslosenentschädigung – Kurzarbeitsentschädigung – Schlechtwetterentschädigung – Insolvenzentschädigung – Arbeitsmarktliche Massnahmen

Erwerbsersatzordnung EO	<ul style="list-style-type: none"> – Taggelder bei Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst – Taggelder bei Mutterschaft: 80% des AHV-Lohnes, max. CHF 196.00 pro Tag während 14 Wochen ab Niederkunft – Taggelder bei Vaterschaft: 80% des AHV-Lohnes, max. CHF 196.00 pro Tag während 2 Wochen am Stück oder einzelne Tage innerhalb von 6 Monaten nach Geburt des Kindes
Militärversicherung	U. a. Heilungskosten, Taggelder, Invalidenrente, Hilflosenentschädigung, Integritätsschadenrente, Hilfsmittel, Hinterlassenenrenten, Bestattungskosten, Reisekosten, Bergungskosten und Eingliederungsleistungen
BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	Der Versicherungsschutz besteht in der Regel bereits vor Ihrer Tätigkeit in unserem Unternehmen und endet erst nach dem Austritt. Für Lernende und Pensionierte bestehen spezielle Regelungen.
ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH	Der Versicherungsschutz gilt während Ihrer Erwerbstätigkeit in unserem Unternehmen. Entsandte Mitarbeitende wenden sich bitte an die Personalabteilung.
VERSICHERUNGSTRÄGER	
AHV, IV, EO	Ausgleichskasse
ALV	Arbeitslosenversicherung
MV	Militärversicherung
WEITERE INFORMATIONEN	www.bsv.admin.ch www.bag.admin.ch www.seco.admin.ch
FINANZIERUNG	
Arbeitgeber	5.30% für AHV, IV, EO 1.10% für ALV bei einem Lohn bis CHF 148'200 zusätzlich 0.50% für ALV für Lohnanteile über CHF 148'200
Arbeitnehmende	5.30% für AHV, IV, EO 1.10% für ALV bei einem Lohn bis CHF 148'200 zusätzlich 0.50% für ALV für Lohnanteile über CHF 148'200

3 UNFALLVERSICHERUNG GEMÄSS UVG

VERSICHERER	Basler Versicherung
POLICENNUMMER	25/3.007.737-2
NOTFALL-TELEFONNUMMER	National 0800 24 80 10 / International +41 58 285 28 28
VERSICHERTE PERSONEN	Das gesamte Personal; Personen, die weniger als 8 Stunden pro Woche arbeiten, sind nur bei Berufsunfällen versichert.
VERSICHERTE RISIKEN	Berufsunfall, Nichtberufsunfall, Berufskrankheiten
VERSICHERTER JAHRESLOHN	AHV-Lohn mit geringfügigen Abweichungen (max. CHF 148'200)
VERSICHERTE LEISTUNGEN	Heilungskosten / Pflegeleistungen:
Bei Heilbehandlung / Pflege	<ul style="list-style-type: none"> – Heilungskosten; Spitalaufenthalt in der Allgemeinen Abteilung – Hilfsmittel gemäss Hilfsmittelliste – Rettungs- / Transport- / Bergungs- / Suchkosten – Sachschäden bei behandlungsbedürftiger Körperschädigung (z. B. Prothesen) – Leichentransport- und Bestattungskosten
Taggeld	80% des versicherten Lohnes ab dem 3. Tag bis zur Ablösung durch die Invalidenrente
Invalidenrente	80% des versicherten Lohnes bei Vollinvalidität; zusammen mit der Invalidenrente der Eidg. IV maximal 90% (Komplementärrente)
Integritätsentschädigung	Kapitalleistung (max. 1-facher Höchstlohn) in Abhängigkeit von der körperlichen Beeinträchtigung
Hilflosenentschädigung	Monatliche Rente je nach Schwere oder Hilflosigkeit (leicht, mittel, schwer)
Hinterlassenenrenten	<ul style="list-style-type: none"> – Witwen oder Witwer, 40% des versicherten Lohnes – Halbweisen, 15% des versicherten Lohnes – Vollweisen, 25% des versicherten Lohnes Für mehrere Hinterlassene zusammen max. 70%; zusammen mit den Hinterlassenenrenten der Eidg. AHV max. 90% (Komplementärrenten)

**BEGINN UND ENDE DES
VERSICHERUNGSSCHUTZES**

Die Versicherung beginnt am Tag, an dem das Arbeitsverhältnis gemäss Arbeitsvertrag beginnt. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fallen würde. Für austretende Personen, an deren bisheriges Arbeitsverhältnis sich nicht lückenlos ein neues anschliesst, endet der Versicherungsschutz 31 Tage nach Wegfall des Anspruches auf mindestens den halben Lohn. Für Personen mit weniger als 8 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit erlischt die Versicherung nach der Rückfahrt auf dem direkten Nachhauseweg.

**ÖRTLICHER
GELTUNGSBEREICH**

Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Leistungen im Ausland sind limitiert. Behandlungen und Leistungen im Ausland sind vorgängig mit der Versicherung abzusprechen.

FINANZIERUNG

Arbeitgeber	100% Berufsunfall 0% Nichtberufsunfall
Arbeitnehmende	100% Nichtberufsunfall

AUSTRITT

Bei Austritt werden Sie über die weiteren Versicherungsmöglichkeiten informiert. Sollten Sie in eine Einzelversicherung übertreten, so sind die fälligen Prämien von Ihnen selbst zu entrichten.

4 UVG-ZUSATZVERSICHERUNG

VERSICHERER	Basler Versicherung								
POLICENNUMMER	20/2.268.427-1								
NOTFALL-TELEFONNUMMER	National 0800 24 80 10 / International +41 58 285 28 28								
VERSICHERTE PERSONEN	Das gesamte Personal; Personen, die weniger als 8 Stunden pro Woche arbeiten, sind nur bei Berufsunfällen versichert.								
VERSICHERTE RISIKEN	Berufsunfall, Nichtberufsunfall, Berufskrankheiten								
VERSICHERTER LOHN	UVG-Lohn: – AHV-Lohn mit geringfügigen Abweichungen (max. CHF 148'200)								
VERSICHERTE LEISTUNGEN	In Ergänzung zum UVG:								
Bei Heilbehandlung / Pflege	<ul style="list-style-type: none"> – Heilungskosten; halbprivate Abteilung bei Spitalaufenthalt – Hilfsmittel gemäss Hilfsmittelliste – Rettungs- / Transport- / Bergungs- / Suchkosten – Sachschäden (z. B. Prothesen) – Leichentransport- und Bestattungskosten 								
BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	Analog UVG								
ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH	Analog UVG Bei bestehender Arbeitsunfähigkeit ist vor der Ausreise eine Zustimmung der Versicherung erforderlich, damit die Leistungen während dieser Zeit ausgerichtet werden.								
FINANZIERUNG	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Arbeitgeber</td> <td>100% des UVG-Lohns</td> </tr> <tr> <td></td> <td>0% des Überschusslohns</td> </tr> <tr> <td>Arbeitnehmende</td> <td>0% des UVG-Lohns</td> </tr> <tr> <td></td> <td>0% des Überschusslohns</td> </tr> </table>	Arbeitgeber	100% des UVG-Lohns		0% des Überschusslohns	Arbeitnehmende	0% des UVG-Lohns		0% des Überschusslohns
Arbeitgeber	100% des UVG-Lohns								
	0% des Überschusslohns								
Arbeitnehmende	0% des UVG-Lohns								
	0% des Überschusslohns								

5 KRANKENTAGGELDVERSICHERUNG

VERSICHERER	Basler Versicherung
POLICENNUMMER	80/9.885.454-5
NOTFALL-TELEFONNUMMER	National 0800 24 80 10 / International +41 58 285 28 28
VERSICHERTE PERSONEN	Gesamtes Personal
VERSICHERTE RISIKEN	- Lohnausfall bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit
VERSICHERTES JAHRESSALÄR	AHV-Lohn - Höchstlohn pro Person, CHF 250'000
VERSICHERTE LEISTUNGEN	
Krankentaggeld	Nach Ablauf der Wartefrist von 30 Tagen pro Fall, 80% des versicherten Lohnes für die Dauer von 700 Tagen
BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	Der Versicherungsschutz beginnt bei Stellenantritt, sofern volle Arbeitsfähigkeit besteht und endet zeitgleich mit dem letzten Arbeitstag.
ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH	Der Versicherungsschutz gilt weltweit. Leistungen bei Aufenthalt im Ausland sind limitiert. Bei bestehender Arbeitsunfähigkeit ist vor Ausreise eine Zustimmung der Versicherung erforderlich, damit die Leistungen während dieser Zeit ausgerichtet werden.
FINANZIERUNG	Arbeitgeber 50% Arbeitnehmende 50%

6 PENSIONSKASSE

VERSICHERER	Allianz				
POLICENNUMMER	G 53'932-1				
TELEFONNUMMER	058 358 25 77				
VERSICHERTE PERSONEN	Personal ab Alter 18 mit einem jährlichen Lohn von mindestens CHF 21'510.				
VERSICHERTE RISIKEN	Alter, Tod und Invalidität				
VERSICHERTER LOHN	AHV-Lohn ohne gelegentlich anfallende Lohnbestandteile				
VERSICHERTE LEISTUNGEN					
Altersleistungen (Männer 65 / Frauen 64)	<p>Altersrente:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Altersrente ist abhängig vom Alterskapital. (Sparbeiträge in Abhängigkeit vom Alter mit einer Staffelung von 6 / 8 / 11 / 13% des versicherten Lohnes, Einkäufe, Freizügigkeitsleistungen, Zinsgutschriften) – Pensioniertenkinder- und Waisenrente, 20% der laufenden Altersrente – Anwartschaftliche Ehegattenrente, 60% der laufenden Altersrente 				
Hinterlassenenleistungen	<p>Bei Tod infolge von Krankheit und Unfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ehegattenrente, 24% des versicherten Lohnes – Lebenspartnerrente, 24% des versicherten Lohnes – Waisenrente, 8% des versicherten Lohnes – Todesfallkapital, 100% des angesammelten Sparkapitals, falls es nicht zur Finanzierung der Ehegatten- und Lebenspartnerrente benötigt wird 				
Invaliditätsleistungen	<p>Bei Invalidität infolge von Krankheit und Unfall:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Invalidenrente, 40% des versicherten Lohnes – Invalidenkinderrente, 8% des versicherten Lohnes – Wartefrist Renten, 24 Monate – Wartefrist bis zur Beitragsbefreiung, 3 Monate 				
BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	Die obligatorische Versicherung beginnt bei Antritt und endet bei Dienstaustritt. (Nachdeckung Risiko: 1 Monat)				
ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH	Der Versicherungsschutz gilt während der Erwerbstätigkeit weltweit.				
FINANZIERUNG	<table> <tr> <td>Arbeitgeber</td> <td>50% der Gesamtprämie</td> </tr> <tr> <td>Arbeitnehmende</td> <td>50% der Gesamtprämie</td> </tr> </table>	Arbeitgeber	50% der Gesamtprämie	Arbeitnehmende	50% der Gesamtprämie
Arbeitgeber	50% der Gesamtprämie				
Arbeitnehmende	50% der Gesamtprämie				
BEMERKUNG	Für die Bestimmung der Leistungsansprüche ist das Vorsorgereglement massgebend.				